

# Die Geschäftsordnung

## Pavillon der Hoffnung in Leipzig e.V. – Förderverein Ökumenisches Zentrum –

### § 1 Verhältnis zu Kirchen und Religionsgemeinschaften

1. Der Verein ist überkonfessionell unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Jugend tätig. Er versteht sich mit den in § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in Ausübung christlicher Nächstenliebe.
2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift und in den altkirchlichen Bekenntnissen bezeugt ist.
3. Der Verein versteht sich nicht als Kirchengemeinde, sondern als Unterstützung der Arbeit bestehender christlicher und jüdischer Religionsgemeinschaften.
4. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit ökumenisch gesinnten Kirchen und Gemeinschaften an, insbesondere mit der Ev.-Luth. Andreaskirche in Leipzig und dem Senfkorn e.V., Verein für christliche Sozialarbeit und Mitarbeiterschulung.

### § 2 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - (a) die Wahl von zwei Kassenprüfern.
- 2 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Letzte Änderungen zur Tagesordnung können aus wichtigen Gründen zu Beginn oder während der Versammlung vom Vorstand festgelegt oder von Vereinsmitgliedern beantragt werden. Über die Anträge von Vereinsmitgliedern zur Tagesordnung entscheidet der Vorstand.
- 3 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- 4 Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

### § 3 Vorstand

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
3. Der Vorstand zieht gegebenenfalls beratende Personen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzu.
4. Der Geschäftsführer kann als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand berufen werden. Die Berufung wird vom gewählten Vorstand vorgenommen. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

### § 4 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins beruft die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, vorzugsweise den Vorsitzenden des Vereins und seinen Stellvertreter.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.06.2002 beschlossen.